Ägyptische verpfründungsverträge mit vermögensabtretungen / von Wilhelm spiegelberg.
Spiegelberg, Wilhelm, 1870-1930.
Heidelberg : C. Winter, 1923.

http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624



Public Domain in the United States, Google-digitized
http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

We have determined this work to be in the public domain in the United States of America. It may not be in the public domain in other countries. Copies are provided as a preservation service. Particularly outside of the United States, persons receiving copies should make appropriate efforts to determine the copyright status of the work in their country and use the work accordingly. It is possible that current copyright holders, heirs or the estate of the authors of individual portions of the work, such as illustrations or photographs, assert copyrights over these portions. Depending on the nature of subsequent use that is made, additional rights may need to be obtained independently of anything we can address. The digital images and OCR of this work were produced by Google, Inc. (indicated by a watermark on each page in the PageTurner). Google requests that the images and OCR not be re-hosted, redistributed or used commercially. The images are provided for educational, scholarly, non-commercial purposes.

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sitzungsberichte
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Stiftung Heinrich Lanz
Philosophisch-historische Klasse
Jahrgang 1923. 6. Abhandlung

Ägyptische Verpfründungsverträge mit Vermögensabtretungen

Von

WILHELM SPIEGELBERG

Eingegangen am 7. Juli 1923





Heidelberg 1923
Carl Winters Universitätsbuchhandlung

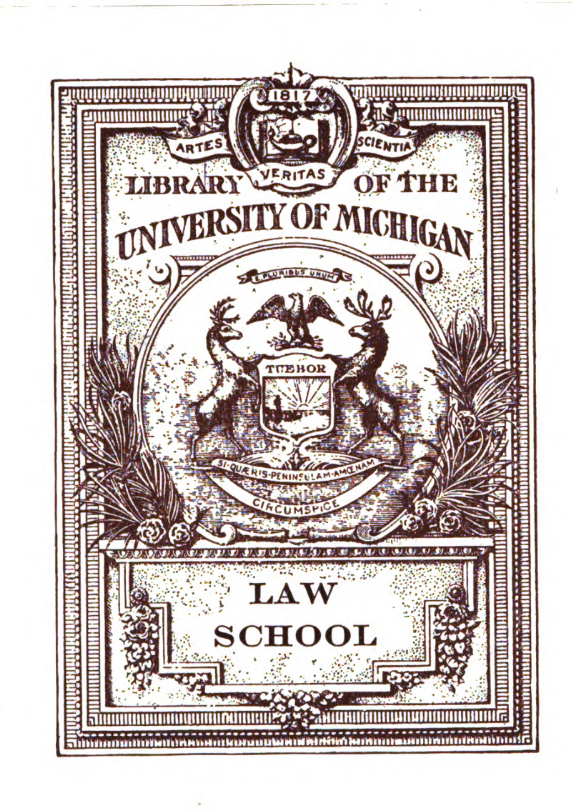
Verlags-Nr. 1795.

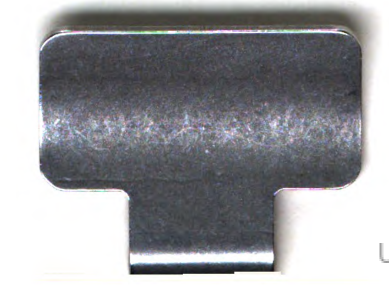
SPIEGELBERG-ÄGYPTISCHE VERPFRÜNDUNGSVERTRÄGE MIT VERMÖGENSABTRETUNGEN.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

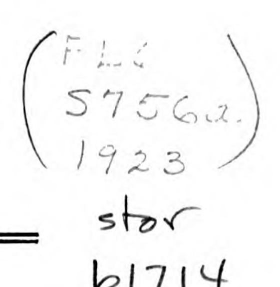
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google





Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sitzungsberichte
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Stiftung Heinrich Lanz
Philosophisch-historische Klasse
Jahrgang 1923. 6. Abhandlung


FLC 5756a 1923 stor 61714

Ägyptische Verpfründungsverträge mit Vermögensabtretungen

Von

WILHELM SPIEGELBERG

Eingegangen am 7. Juli 1923



Heidelberg 1923
Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 1795.


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Unter den demotischen auf den ersten Blick als Kaufverträge erscheinenden Urkunden gibt es eine kleine Zahl, die sich vor allem durch einen bestimmten Zusatz am Ende als eine besondere Gruppe abheben, die bisher noch keine richtige Deutung gefunden hat[1]. Mir sind vier solche Urkunden bekannt geworden, die ich zunächst in voller Übersetzung mit gelegentlichen Kürzungen zeitlich angeordnet folgen lasse.

A. Pap. Louvre 2439[2].

„Im Jahre 3 im Monat Paophi[3] des Königs Alexandros (*ꜣrgsntrus*). — Peteharprês (*Pꜣ-dj-Ḥr-pꜣ-Rꜥ*)[4], der Sohn des Pe-chas (*Pꜣ-ḫꜣꜥ-s*), seine Mutter heißt Tsennephotes (*Tꜣ-šrj.t-(n)-Nfr-ḥtp*), hat zu der Frau Ens-Har-pe-chrad (*Ns-Ḥr-pꜣ-ḫrd*), der Tochter des Teos (*Ḏd-ḥr*), ihre Mutter heißt Sen-emhô (*Tꜣ-šrj.t-(n)-Mḥj.t*) gesagt:

§ 1. Du hast mich voll bezahlt (I.). Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Silber für mein Haus (folgt die Beschreibung des Hauses, seiner Lage und seiner Nachbarn) und für alles und jedes, was mir (gegenwärtig) gehört, und was ich (noch) erwerben werde an Häusern, Äckern, Einkünften (? *sꜥnḫ*), Sklaven (*bk*), Sklavinnen, Silber, Kupfer, Stoffen, Spelt (?), jeglichem Getreide, Rindern, Eseln, jeglichem Kleinvieh, (an) jeder Rechts-Entscheidung, jedem Pachtvertrag (? *md.nt rmt-nmḥ nb*), an jeder Verhandlung (?) über (?) ein Haus, an allem und jedem, was mir (gegenwärtig) gehört und was ich (noch) erwerben werde im Felde, im Tempel und in der Stadt.

§ 2. Du hast mein Herz mit dem Silber zufrieden gestellt.

§ 3. Ich habe ihren Silberwert aus deiner Hand empfangen, indem er voll ist, ohne irgendeinen Rest.

[1] Ich möchte hier dankbar bekennen, daß ich durch mehrfache Unterhaltungen mit H. Lewald, Fr. Preisigke und K. Sethe schließlich nach allerhand Irrwegen auf den richtigen Weg geführt worden bin. Nach Abschluß des Manuskripts habe ich mich noch der juristischen Anregung und Kritik von J. Partsch zu erfreuen gehabt.

[2] Veröffentlicht und bearbeitet von Revillout: Corp. pap. no. 4, Chrest. démot. I, S. 290—294; Not. pap. démot. arch., S. 485.

[3] 330—329 v. Chr.

[4] Siehe Seite 12.

234065



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 4. Mein Herz ist damit einverstanden.

§ 5. Ich habe sie (die Besitztümer) dir gegeben. Dir gehören sie. Dein Haus ist es, deine Sachen sind sie alle.

§ 6. Ich habe keine Sache der Welt gegen dich (*ʾw ʿwj=t*) geltend zu machen.

§ 7. Nicht soll irgendein Mensch der Welt, einschließlich meiner Person, darüber Macht haben außer dir von heute an fürderhin.

§ 8. Wer ihretwegen zu dir kommt in meinem Namen (oder) im Namen irgendeines Menschen der Welt, den werde ich von dir entfernen.

§ 9. Und ich reinige sie dir von jeder Rechtsentscheidung (und) jedem Wort der Welt zu jeder Zeit.

§ 10. Dir gehören ihre Rechts-Entscheidungen an jedem Platze, an dem sie sind.

§ 11. Jede Schrift, die inbezug auf sie gemacht worden ist, und jede Schrift, die mir inbezug auf sie gemacht worden ist, und alle Schriften, durch die ich in ihrem Namen gesichert bin, dir gehören sie mit ihrem Recht, dir gehört das, wodurch ich in ihrem Namen gesichert bin.

§ 12. Der Eid (und) der Beweis, den man hinter dich in dem Gerichtshause gibt im Namen des Rechtes der obigen Schrift, welche ich dir gemacht habe, daß ich sie leiste, die werde ich leisten.

§ 13. Du bist es, die für mich Sorge trägt, (II), wenn ich lebe (und) wenn ich tot bin. Du bist es, die für meine Mumie (III) und mein Begräbnis (III) Sorge trägt, ohne daß man eine Rechts-Entscheidung oder irgendein Wort der Welt mit dir spricht.“

B. Pap. Louvre 2429 b[1].

„Im Jahre 13[2] im Monat Mesore (?)[3] des Königs Ptolemaios (*Pturmis*). — Der Pastophor des Amon-api im Westen von Theben Pchorchonsis (*Pꜣ-ẖr-Ḫnsw*), der Sohn des Petamenophis (*Pꜣ-dj-ʾmn-ʾpi*), seine Mutter heißt (......), hat zu der Frau Ens-Chons (*Ns-Ḫnsw*), der Tochter des Teos (*Ḏd-Ḥr*), ihre Mutter heißt T^{a}-b^{a}(?)

[1] Veröffentlicht von Revillout: Chrest. démot., S. 229—230.

[2] 292/1 v. Chr.

[3] Oder Pharmuti (?).

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gesagt: (Es folgen nun mit großen Lücken Angaben über den Verkauf von Häusern, Liturgien und Opfergaben an die Frau.) Die Urkunde schließt mit folgenden Wendungen:

§ 1. „[Deine] oben aufgezählten Sachen sind sie alle.

§ 2. Du hast mein Herz mit ihrem Silber zufriedengestellt.

§ 3. Ich habe ihren Silber-Wert aus deiner Hand empfangen, vollzählig ohne irgendeinen Rest.

§ 4. Mein Herz ist damit einverstanden.

§ 5. Ich habe kein Wort der Welt gegen dich in ihrem Namen geltend zu machen.

§ 6. [Nicht ....]

§ 7. [Du bist es, die] für mein Begräbnis (III) und meine Mumie (III) Sorge trägt (II).

§ 8. Nicht soll ein Sohn, eine Tochter (oder) irgendein Mensch der Welt, der zu mir gehört[1], darüber Macht haben außer dir von heute an förderhin bis in Ewigkeit, ohne daß man irgendeine Rechts-Entscheidung (oder) irgendein Wort der Welt mit dir spricht.“

C. Pap. Rylands XI[2].

„Im Jahre 21[3] im Monat Phamenoth des Königs Ptolemaios (*Pturmis*). — Der Vorlesepriester[4] des (heiligen) Affen, Pelaias (*Pꜣ-mr-’ḥ*), der Sohn des Thotortaios (*Dḥwtj-’r-dj-s*), seine Mutter heißt Tsen-chomte (*Tꜣ-šrj.t-(n)-ẖmt.t*) hat zu der Frau Tiyris (*Tꜣj-Ḥr*), der Tochter des Harsiêsis (*Ḥr-sꜣ-’s.t*), ihre Mutter heißt Taubastis (*T’-nt-Bst.t*), gesagt:

§ 1. Du hast mein Herz zufriedengestellt mit dem Silber für den Wert von allem und jedem, was mir (gegenwärtig) gehört, und was ich (noch) erwerben werde an Haus, Grundstück, Acker, Einkünften (? *sꜥnḫ*), Sklaven (*bk*), Sklavinnen, Silber, Gold, Kupfer, Stoffen, jedem Getreide, Rind, Esel, jedem Kleinvieh, jeder Rechts-Entscheidung, jedem Pachtvertrag (?) jeder Verhandlung (?) über (?) ein Haus, jeder Zimmerausstattung (?) und jedem Hausrat (?) und mit meinem Haus (folgt Beschreibung des Hauses, seiner Lage und seiner

[1] d. h. irgendeiner meiner Verwandten, oder in noch weiterer Bedeutung.

[2] Veröffentlicht von GRIFFITH: Rylands Papyri III, S. 122 u. 257 mit Lichtdrucktafeln.

[3] 285/4 v. Chr.

[4] Griechisch entspricht ταριχεύτης.



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nachbarn) und meinem Anteil an den Mumien[1], welche mir in der Nekropolis von Djême gehören[2], und meinem Anteil an den Mumien[1], welche dem Vorlesepriester des (heiligen) Affen, Thotortaios, dem Sohne des Teos, meinem Vater, gehören.

§ 2. Ich habe sie dir gegeben. Dir gehören sie: deine Sachen, dein Haus, das gebaut und gedeckt ist, dessen Nachbarn oben geschrieben stehen, sind sie; und mein (sic!) Anteil meiner Mumien, die mir in der Nekropolis von Djême gehören[3], und mein Anteil der Mumien des Thotortaios, des Sohnes des Teos, meines Vaters, sind sie.

§ 3. Ich habe ihren Silber-Wert von deiner Hand empfangen, vollzählig ohne irgendeinen Rest.

§ 4. Mein Herz ist damit einverstanden.

§ 5. Ich habe kein Wort der Welt gegen dich in ihrem Namen geltend zu machen.

§ 6. Nicht soll irgendein Mensch der Welt einschließlich meiner Person darüber Macht haben außer dir von heute an weiterhin.

§ 7. Wer ihretwegen zu dir kommt in meinem Namen oder im Namen irgendeines Menschen der Welt, den werde ich von dir entfernen.

§ 8. Und ich reinige sie dir von jeder Schrift, jeder Rechts-Entscheidung (und) jedem Worte der Welt zu jeder Zeit.

§ 9. Dir gehören ihre Schriften (und) ihre Rechts-Entscheidungen an jedem Platze, an dem sie sind.

§ 10. Jede Schrift, die inbezug auf sie (meine Besitztümer) gemacht worden ist, und alle Schriften, durch die ich in ihrem Namen gesichert bin, dir gehören sie mit ihrem Recht, dir gehört das, wodurch ich in ihrem Namen gesichert bin.

§ 11. Der Eid und der Beweis, den man hinter dich in dem Gerichtshause gibt im Namen des Rechtes der obigen Schrift, welche ich dir gemacht habe, daß ich sie leiste, die werde ich leisten.

§ 12. Du sorgst für mich (II), wenn ich lebe. Du sorgst für mich,

---

[1] In A, E Singular, so auch im nächsten Satz.

[2] E „und meinen Anteil an der Mumie, welche mir in der Nekropolis von Djême gehört, welche dem Vorlesepriester von Djême Th., dem Sohne des Teos, meinem Vater, gehört." GRIFFITH denkt zweifelnd an Affen-Mumien. Es wird sich aber doch wohl um die Leichen der Menschen handeln, die der Taricheut zu versorgen hatte.

[3] A „die in der Nekropolis von Djême sind".



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn ich tot bin. Du bist es, die für mein Begräbnis (III) und meine Mumie (III) Sorge trägt, ohne daß man irgendeine Rechts-Entscheidung oder irgendein Wort von der Welt mit dir spricht.

§ 13. Geschrieben hat ..?.. Sohn des ..?..“

D. Pap. Marseille[1].

a) Silber-Schrift. b) Abstands-Schrift.

Im Jahre 13[2] im Monat Athyr des Ptolemaios III Euergetes I. — „Der Pastophor des Amen-ope im Westen von Theben Amenothes (*'mn-ḥtp*), der Sohn des Psenamunis (*Pꜣ-šrj-(n)-'mn*), seine Mutter heißt Timinis (*Tꜣj-Mjn*), hat zu der Frau Taminis (*T'-nt-Mjn*), der Tochter des Pa-.... gesagt:

§ 1. Du hast mich voll bezahlt (I). Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Werte von allem und jedem, was mir (gegenwärtig) gehört, und was ich noch erwerben werde[3].“ Es folgt ein „Verzeichnis“ (*wn*) des gesamten Besitzes, der in Gräbern mit ihren Leichen und Liturgien bestand, und in einem Haus-Drittel, sowie andern Besitztümern („Dingen“) und der Hälfte eines andern Hauses.

§ 2. Ich habe sie dir gegeben, dir gehören sie; deine obigen Plätze sind sie alle.

§ 3. Ich habe ihren Silber-Wert aus deiner Hand empfangen, vollzählig ohne irgendeinen Rest.

§ 4. Mein Herz ist damit einverstanden.

§ 5. Ich habe kein Wort der Welt gegen dich in ihrem Namen geltend zu machen.

§ 6. Nicht soll irgendein Mensch der Welt, einschließlich meiner Person, darüber Macht haben außer dir von heute an fürderhin.

§ 7. Wer ihretwegen zu dir kommt in meinem Namen (oder) im Namen irgendeines Menschen der Welt, den werde ich von dir entfernen.

---

[1] Im Auszug veröffentlicht von REVILLOUT: Revue égyptol. I, S. 135 (Tafel 8), von mir nach einer Photographie nachverglichen, die ich der Freundlichkeit von JEAN CAPART verdanke.

[2] 235/4 v. Chr.

[3] Variante von b (Abstands-Schrift): „Ich bin fern von dir mit bezug auf das Recht von allem und jedem, worüber ich dir eine Schrift gemacht habe“.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 8.[1] Und ich reinige sie dir von jeder Schrift, jeder Rechts-Entscheidung und jedem Worte der Welt zu jeder Zeit.

§ 9. Dir gehören ihre Schriften (und) ihre Rechts-Entscheidungen an jedem Platze, an dem sie sind.

§ 10. Jede Schrift, die inbezug auf sie gemacht worden ist, und alle Schriften, durch die ich in ihrem Namen gesichert bin, dir gehören sie mit ihrem Recht, dir gehört das, wodurch ich in ihrem Namen gesichert bin.

§ 11. Der Eid (und) der Beweis, den man hinter dich in dem Gerichtshause gibt, im Namen des Rechts der obigen Schrift, welche ich dir gemacht habe, daß ich sie leiste, die werde ich leisten.

§ 12. Du bist hinter mir mit dem Recht der Schriften, welche ich dir vor dem heutigen Tage gemacht habe, um dir ihr Recht zu jeder Zeit zu tun.

§ 13. Du sorgst für mich (II), wenn ich tot bin, du sorgst für mich, wenn ich lebe. Nicht soll irgendein Mensch für meine Mumie (III) und mein Begräbnis (III) Sorge tragen außer dir, ohne daß man irgendeine Rechts-Entscheidung oder irgendein Wort der Welt mit dir spricht."

§ 12 und 13 lauten in der Abstands-Schrift:

„Du bist hinter mir mit dem Recht der Schrift für Silber, welche ich dir darüber gemacht habe im Jahre 13 im Athyr des ewig lebenden Königs, deren Recht ich dir tue zu jeder Zeit außer der obigen Abstands-Schrift, im ganzen 2 Schriften. Ich mache dir ihr Recht zu jeder Zeit und die übrigen Schriften, die ich dir von dem heutigen Tage an gemacht habe. Du sorgst für mich, wenn ich tot bin. Du sorgst für mich, wenn ich lebe. Nicht soll irgendein Mensch der Welt[2] für meine Leiche und mein Begräbnis Sorge tragen können unbedingt, unverzüglich, ohne jeden Vorbehalt."

Philologischer Kommentar.

Die vorstehende Übersetzung bedarf zunächst in einigen Punkten der philologischen Begründung, die ich in den folgenden Nummern gebe:

---

[1] § 8—11 fehlen in der Abstands-Schrift (b).

[2] In beiden Urkunden (a und b) steht irrtümlich *'w bn 'w* ⟨= *i*⟩ *rḫ*.



I. In A steht , in D da. Das wäre *mḥ⸗j-tjt* zu lesen und zu übersetzen „ich habe dich gefüllt“ etwa in dem Sinne „ich habe dich befriedigt“ oder „voll bezahlt“. Ich glaube aber, daß diese Schreibungen nicht in Ordnung sind[1]. Denn es handelt sich hier um eine bekannte Wendung im Anfang vieler Kaufverträge, bei der sonst stets das Verbum in der 2. Person und das Objekt in der 1. Person steht[2], also *mḥ⸗k-ti* „du hast mich gefüllt“ oder *mḥ⸗k-tjn* „du hast uns gefüllt“. Danach habe ich *mḥ⸗t-ti* „du (Frau) hast mich gefüllt“ d. h. voll bezahlt oder befriedigt emendiert. In jedem Fall liegt die stereotype Einleitungsformel der Kaufurkunden vor, die besonders in der frühen Ptolemäerzeit anzutreffen ist, und später mehr und mehr verschwindet. Auch in der ersten Ptolemäerperiode kann sie beliebig stehen oder weggelassen werden, wie das auch unsere Gruppe lehrt, in der sie 2 mal (A.D.) steht und einmal (C) fehlt (B ist zerstört). Sie ist also kein besonderes Merkmal der hier besprochenen Urkundengruppe.

II. Die Deutung dieser Verträge hängt ganz von der richtigen Erklärung des Ausdrucks *’r-sḫi* ab, der bisher nur in der Bedeutung „Macht haben, verfügen über“[3] bekannt war. Daß diese hier keinen Sinn gibt, werden die Ausführungen des letzten Teils zeigen, aber ich will schon an dieser Stelle kurz hervorheben, daß es schlechterdings unverständlich wäre, wenn die Frau als Sicherung ihrer Forderung die Verfügung über die Mumie und das Begräbnis des Mannes bekäme. Den Gegenwert für das „Silber“ hat sie ja durch das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Mannes erhalten. Was sollte da noch am Schlusse die Überweisung der Mumie? Dieser Schlußzusatz muß vielmehr die eigentliche Gegenleistung der Frau für das „Silber“ enthalten. Demnach kann hier die Bedeutung von *’r-sḫi* „Macht haben über“ nicht zutreffend sein. Man muß also nach einem andern Sinn suchen, der in den Zusammenhang paßt. Ich habe in einem Aufsatz über den Gott Χεσπισῖχις[4] gezeigt, daß die demotische Schreibung *’r-sḫi* auf altaeg. *’r-sḫr* „Pläne machen“ zurückgeht, und für diesen alten

[1] D ist auch sonst inkorrekt, siehe S. 6, Anm. 2. — Im übrigen vergl. SETHE: Bürgschaftsurkunden S. 261/2 § 11, auf dessen Ausführungen ich erst während der Korrektur aufmerksam wurde.

[2] Siehe RYLANDS Pap. III, S. 152, Anm. 5, S. 280, Anm. 2. — HAUSWALDT Pap. S. 7, Anm. 6.

[3] So zuerst von GRIFFITH: Stories, S. 184, bestimmt, der es richtig in kopt. ⲉⲣϣⲓϣⲓ „Macht“ wieder erkannt hat.

[4] Aeg. Zeitschrift 58, S. 67.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ausdruck steht die Bedeutung „sorgen für" fest[1]. Die paßt aber auch an unserer Stelle, wie ich unten zeigen werde. Danach haben wir für das demot. *'r-sḫi* zwei Bedeutungen anzunehmen: a) „Macht haben über", b) „sorgen für", und die zweite liegt in unserer Urkundengruppe vor. An Stelle der Wendung von A § 13 *mtu=t ntj*[2] *'r-sḫi n-'m=i* „du bist es, die für mich Sorge trägt" haben die andern Texte den sinnverwandten Ausdruck *mtw=t-tj* (u. varr.), dessen Lesung und Konstruktion bereits GRIFFITH scharfsinnig (Ryl. Pap. III, S. 259, Anm. 3) erkannt hat. Es liegt der von GARDINER (Ä.Z. 41 [1904] S. 135) richtig erklärte neuägyptische Possessivausdruck vor, in welchem sich das Personalpronomen in possessiver Bedeutung mit dem absoluten Objektspronomen verbindet, z. B. *'nk sw* „mir gehört er", *mtw=k-wj* „dir gehöre ich". Im Demotischen ist nun für das Objektspronomen der 1. Pers. = *wj* die spätere Pronominalform *twj* (Ä.Z. 53, S. 126) gesetzt, also steht *mtw=t=tj* für älteres (neuaeg.) *mtw=t=wj* „ich gehöre dir", hat aber hier, wie die Var. von A § 13 lehrt, den Sinn „du hast für mich zu sorgen".

III. *ḳrs.t* (ⲔⲀⲒⲤⲈ : ⲔⲀⲒⲤⲒ) hat in demot. Texten die Bedeutung: a) „Bestattung, Begräbnis"[3], b) „Umwicklung mit Mumienbinden"[4], c) „Leiche, Mumie"[5]. Das Wort entspricht also in seinen häufigsten Bedeutungen (a und c) dem griech. ταφή, durch das es mehrfach[6] in Bilinguen wiedergegeben wird. Hier trifft zweifellos die letzte Bedeutung „Leiche, Mumie" zu. — Für *ḫꜣʿ-siḥ* ( ) habe ich Ä.Z. 54, S. 113 die Belegstellen zusammengestellt und habe dort „Mumie" übersetzt. Da aber *ḳrs.t* diese Bedeutung hat, ist sie in unserer Verbindung für *ḫꜣʿ-siḥ* ausgeschlossen und muß einen andern und zwar verwandten Begriff ausdrücken. *ḫꜣʿ* (ⲔⲰ) bedeutet „legen, setzen", *siḥ* ist als „Einbalsamierungsstätte" bekannt[7]. Aber die grammatische Verbindung der beiden Wörter

[1] Siehe ERMAN-GRAPOW: Aegypt. Handwörterbuch s. v. Ein gutes Beispiel der Spätzeit findet sich Ann. Serv. Antiq. XXII (1900), S. 141. Dort heißt es von dem Sonnengott *'w=f 'r=f sḫr n nṯr.w 'w=f 'r=f sḫr n ḥnm.t 'w=f 'r=f sḫr n ꜣḫ.w* „er sorgt für die Götter, er sorgt für die Menschen, er sorgt für die Toten".

[2] Zu dieser Konstruktion vgl. SETHE: Nominalsatz § 73.

[3] passim z. B. Pap. dem. Rhind, Glossar no. 395.

[4] Aeg. Zeitschr. 17 (1879) Tafel IV no. 23, II Kh. 2/12. In der Bedeutung „Leichentuch" noch im Koptischen erhalten. Siehe Peyron s. v. und LAGARDE: Aegyptiaca 32/8.

[5] passim z. B. Pap. Ins. 2/10, 18/12; Mag. Pap. 15/29 = ταφή.

[6] Mag. Pap. 15/29, Rosettana Z. 18.

[7] Z. B. Pap. Rhind, Glossar no. 334, RYLANDS Pap. III, S. 384.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entgeht mir. Das Determinativ legt eine Raumbedeutung nahe, und so wird man neben der „Mumie“ auf „Begräbnisstätte“ geführt, vielleicht mit der weiteren Bedeutung „Begräbnis, Beisetzung“. So scheint mir „Mumie und Begräbnis“ die nächstliegende Übertragung für *ḳrs.t ḥꜣʿ-siḥ* zu sein[1].

Der Charakter und Inhalt der Urkunden.

Wie ich schon im Eingang des Aufsatzes hervorhob, machen diese in ihrem Formular einheitlichen Urkunden zunächst ganz den Eindruck von Kaufverträgen. Wie diese weisen sie die doppelte Form der „Schrift für Silber“ (πρᾶσις) und der „Abstands-Schrift“ (ἀποστασίου συγγραφή) auf, und es ist wohl sicher, daß ebenso wie bei D auch bei A, B und C einst die heute verloren gegangene Abstands-Schrift vorhanden war. Andrerseits enthalten sie auch abgesehen von dem noch näher zu besprechenden Schlußsatz im Anfang einen sich nie in Kaufverträgen findenden Zusatz, in dem nicht nur der gegenwärtige Besitz, sondern auch der zukünftige Erwerb mit veräußert wird. Daher hat bereits Griffith[2] zwei dieser Verträge richtig als "wills in the form of fictitious sales" gedeutet. Denn es liegen hier zweifellos Scheinverkäufe vor, hinter denen Vermögensabtretungen (eventuell Grundstücks- und Vermögensemanzipationen) stecken. Aber die eigentliche Bedeutung dieser Urkunden hat er sich durch die unrichtige Übersetzung des ihnen eigentümlichen Schlußparagraphen verschlossen, den ich unter II des philologischen Kommentars richtig erklärt zu haben hoffe. Erst durch die Übertragung „du sorgst für mich, wenn ich lebe, du sorgst für mich, wenn ich tot bin. Du trägst für meine Mumie und mein Begräbnis Sorge“ erhalten diese Urkunden ihren wahren Sinn[3]. Dieser Schluß enthält nicht, wie es bei der Übersetzung von Griffith scheinen mußte, eine weitere Ausführung der Leistungen des „Verkäufers“, die ja mit der Hingabe seines gesamten gegen-

[1] Auch in der unten zitierten Herodotstelle (II 136) sind νέκυς und θήκη nebeneinander genannt.

[2] Rylands Pap. III, S. 123.

[3] Wie ich nachträglich sehe, hat bereits Revillout, der so oft juristisch besser als philologisch gesehen hat, ohne jede sprachliche Begründung richtig übersetzt: „C'est toi qui prendra soin de moi pendant ma vie, et si je meurs, c'est toi qui prendra soin de mon ensevelissement et de ma chapelle funéraire“. Rev. égyptol. I (1880), S. 134 Fußnote und Ä.Z. 18 (1880), S. 108. Wie sich diese Übersetzung später gewandelt hat, vermochte ich nicht festzustellen, da mir hier die „Notice des Pap. arch. démot.“ nicht zugänglich ist.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wärtigen und zukünftigen Besitzes erschöpft waren, sondern den Hinweis, daß daneben eine besondere Verpflichtung der Käuferin steht. Dafür daß der Mann der Frau sein gesamtes Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, in der Form eines Scheinverkaufs abtritt, übernimmt diese die Sorge für den Lebenden und auch für den Toten, indem sie die Mumifizierung des Körpers und das nachfolgende Begräbnis übernimmt. In allen vier Fällen ist die Kontrahentin eine Frau, aber nicht etwa die Ehefrau des Mannes, sondern eine weibliche Person, die zu dem Vertragschließenden in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis steht. So ist mir denn der Gedanke gekommen, daß diese Verträge Vermögensabtretungen sind, durch die sich die Männer die Fürsorge eines weiblichen Wesens (Haushälterin) für ihre alten Tage sichern wollen, ja auch darüber hinaus für ihre Bestattung, die zu allen Zeiten im Mittelpunkt der ägyptischen Sorgen stand. Es würde also eine Altersversorgung vorliegen, und die Verträge würden sich als eine Art Leibrentenverträge darstellen mit der Erweiterung, daß sie sich auch über das Leben hinaus auf den Toten, nämlich dessen Beisetzung erstreckten. Ob diese auch den kostspieligen Totenkultus mit den jährlichen Totenfesten umfaßte, ist nicht ausdrücklich gesagt, und schon aus diesem Grunde darf man keine Parallelen zwischen unseren Urkunden und den mittelalterlichen Verfügungen zum Heil der Seele (Seelgeräte) ziehen, abgesehen davon, daß bei diesen die kirchliche Autorität nicht fehlen durfte[1].

Ist meine Auffassung richtig, dann würde man in den Ausstellern der Urkunden, also den Vermögensabtretern stets Leute in höherem Alter zu sehen haben, die aus irgendwelchen Gründen, vor allem wohl, wenn sie ohne Nachkommenschaft waren, für ihre alten Tage vorsorgen und sich ihr Begräbnis sichern wollten. Diese Annahme findet einen gewissen Anhalt in dem mutmaßlichen Alter des Kontrahenten des Vertrages A. Der in dem aus dem 3. Jahre Alexanders des Großen datierte ohne Titel genannte „Peteharprês, Sohn des Pe-chas" ist nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem gleichnamigen Notar von zwei Verträgen identisch, von denen der eine (Pap. Libbey) aus dem 1. Regierungsjahre des einheimischen Königs Chabbasch, der zweite (Pap. demot. Straßburg I) aus dem 9. Jahre Alexanders des Großen stammt. Nun wird man auch in Ägypten Notare nicht in jungen Jahren ernannt haben, und auch

[1] Vgl. etwa SCHRÖDER-KÜNSSBERG: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 827.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn Peteharprês zur Zeit des Chabbasch sein Amt übernommen haben sollte, so wird er im dritten Jahre Alexanders des Großen nicht so jung gewesen sein, daß er nicht an eine Altersversorgung hätte denken können. Wenigstens läßt sich das so vermutungsweise auf 50 Jahre, vielleicht auch höher (wie lange König Chabbasch vor Alexander d. Gr. regiert hat, steht nicht fest) geschätzte Alter des Peteharprês nicht gegen meine Auffassung der Urkunde geltend machen.

Nachdem ich so den wahren Charakter unserer Urkundengruppe bestimmt zu haben glaube, möchte ich doch noch kurz die Deutung berühren, die ich auf Grund der bisherigen Übersetzung der entscheidenden Wendung gegeben hatte, um andern diesen Irrweg zu ersparen. Wenn man die lexikalisch und grammatisch durchaus einwandfreie Übertragung „dir gehöre ich, wenn ich lebe, dir gehöre ich, wenn ich tot bin. Du hast über meine Leiche und über mein Begräbnis Macht" wählt, dann wird man bei dem letzten Satze an das von Herodot (II 136) überlieferte Gesetz des Asychis denken, nach dem es dem Ägypter gestattet war, gegen Verpfändung der Leiche des Vaters eine Schuld aufzunehmen, ein Brauch, der nach andern Zeugnissen[1] dahin erweitert wurde, daß auch die Verpfändung anderer Familienmitglieder üblich war. In unseren Verträgen würde der Schuldner die eigene Leiche verpfändet haben, und man müßte dabei sehr seltsame und komplizierte, nur durch mehr oder weniger haltlose Hypothesen erklärbare Verhältnisse annehmen, die ich hier nicht näher auseinandersetzen will. Dagegen schafft die von mir begründete Übersetzung eine einfache klare Sachlage und bringt, wie ich glaube, eine einleuchtende Deutung des Inhalts dieser Scheinverkäufe.

[1] Vgl. dazu neuerdings U. Wilcken U.P.Z. S. 99ff.

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

UNIV. OF MICH.
BINDERY

SEP 3 0 1952

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN


LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 105 256 624

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG IN HEIDELBERG

SITZUNGSBERICHTE

DER

HEIDELBERGER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

STIFTUNG HEINRICH LANZ

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Jahrgang 1923

Die Preise als Grundzahlen sind mit der Schlüsselzahl des Verlags zu vervielfältigen.

Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Abteilung Druckerei, Heidelberg.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-18 20:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.35112105256624
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google